

tieren sich diese Gesetze durch ihren Inhalt als solche, die gemeines Reichsrecht begründen, wie namentlich das zum Schutze des Reiches gegen Empörer erlassene grosse Gesetz L. Vis. II, 1, 6 und die zahlreichen Gesetze des zweiten Buches, welche von Gerichtsverfassung und Process handeln; in welcher Hinsicht wohl längst für alle Bewohner des Reiches gleiches Recht galt.

In einem einzelnen Falle, in dem Gesetz über die dos, III, 1, 5, vom 12. Januar 644 nimmt Chindasvind auf altgothisches Recht und daneben ausdrücklich auf die römischen Gesetze Rücksicht, so dass die Bestimmung des Gesetzes für Gothen und Römer deutlich hervortritt.

Freilich schliesst sich Chindasvind in einigen seiner Gesetze an das römische, in andern an das altgothische Recht an. So wiederholt er in II, 1, 10 in der Hauptsache nur die Bestimmungen der Lex Romana, Cod. Th. II, 8, 2, über die Gerichtsferien; so hat er seine gegen Zauberei und Wahrsagerei gerichteten Gesetze, VI, 2, 1 und 3, ganz im Anschluss an die Lex Romana, Paul. V, 23, 3 und C. Th. IX, 13, 1—3, erlassen und sogar Stellen daraus wörtlich aufgenommen. Andererseits enthalten z. B. IV, 2, 5 und 8 Correcturen des altgothischen Erbrechts. In VI, 1, 4, über den Schadenersatz wegen grundloser Folterung fremder Knechte, hat Chindasvind ein altes Gesetz des Codex Euricianus zu Grunde gelegt und, wie die Uebereinstimmung mit Lex Baiuv. IX, 19 zeigt, fast wörtlich in seinen Text aufgenommen und nur mit weiteren Ausführungen umgeben. Germanisches Strafrecht mit seinem Wergeld und Bussensystem liegt Chindasvinds Gesetzen VI, 4, 1 und 3 zu Grunde (vgl. auch VI, 1, 2), so dass auch hier der Anschluss an nicht überlieferte Gesetze des gothischen Codex unzweifelhaft ist. Nichts aber spricht dafür, dass Chindasvind jene Gesetze nur für die Römer, diese nur für die Gothen bestimmt habe, vielmehr erklären sie sich sämmtlich aus dem Bestreben, die beiden Rechte auszugleichen, Bestimmungen, die bisher nur für die Römer galten, auf die Gothen auszudehnen oder nationalgothische Institute zu gemeinem Reichsrecht umzugestalten.

Chindasvind scheint in seinen ersten Regierungsjahren schon mit dem Plane umgegangen zu sein, ein neues Gesetzbuch zu erlassen. Zahlreiche Gesetze, die er erlassen hat, sind vielleicht damals mit Absicht auf dieses neue Gesetzbuch entstanden. Aus dem Publikationsedikt, welches sein Sohn Reccessvind in II, 1, 4 seinem Gesetzbuche mit-